

Klaus Günter Forsthausweg 2
 Carl Christian Rheinländer Hauptstraße 4
 René Roesler Kirner Straße 15
 Horst Schäfer Hauptstraße 65
 Andreas Setz Hauptstraße 82

55606 Heimweiler

den 25. März 2011

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
 Lauterenstr. 37
 55116 Mainz

Einspruch gegen Regionalplan Rheinhessen-Nahe 2010/11, Teilplan Windenergienutzung, betreffs Gemeinde Heimweiler, Verbandsgemeinde Kirn-Land.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die fünf Unterzeichner legen hiermit Einspruch gegen den o.g. Regionalplan ein. Alle sind Einwohner der Gemeinde Heimweiler, zwei sind gewählte Mitglieder des Ortsgemeinderats. Sie fordern die Regionalvertretung als Initiator, die Planungsgemeinschaft als ausführende Fachgruppe, sowie auch alle anderen beteiligten Institutionen auf, den Regionalplan grundlegend zu überarbeiten und ihn an realistische Notwendigkeiten anzupassen.

Begründung:

Der Regionalplan Rheinhessen-Nahe 2010/11, Teilplan Windenergienutzung schließt eine Nutzung der Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Heimweiler aus, obwohl es hier zwei Flächen gibt, auf denen nach entsprechenden Messungen die Windverhältnisse für eine zuverlässige Stromerzeugung günstig wären.

Alle bisher vorliegenden Begründungen für die Nichtbeachtung der beiden Flächen im Regionalplan sind von keiner besonderen Schwere. Sie müssen den Nachteilen für die Gemeinde Heimweiler einerseits, sowie auch einer allgemein unabstreitbaren und in Folge der neuesten Vorkommnisse in Japan immer einhelliger formulierten Notwendigkeit zu wesentlich höheren Anteilen an umweltschonender Energietechnik andererseits, gegenüber gestellt werden.

Nach eigenen Recherchen und telefonischer Auskunft der Planungsgemeinschaft sind **mögliche Gründe** für die Nichtausweisung beider Flächen, dem Gebiet 1, Bauwald, im Westen des Ortes und dem Gebiet 2, Sonnseite, im Osten des Ortes folgende:

Für Gebiet 1:

- Bestand eines die Windenergienutzung ausschließenden Flächennutzungsplans (Auskunft Verbandsgemeinde),
- eventuell Nähe zu Überfluggebiet von Zugvögelgruppen (Einzelbeobachtung)
- und fehlender Mindestabstand von 4 km zum bereits ausgewiesenen Vorranggebiet für Windkraft Becherbach/Schmidthachenbach (Auskunft Planungsgemeinschaft)

Für Gebiet 2:

- Geringe Entfernung zum Segelflugplatz Meckenbach, etwa 2 km (Relevanz unklar),
- Markierung als Vorranggebiet der Wasserwirtschaft, Schwerpunkt Grundwasserschutz (Detail aus der Veröffentlichung des Regionalplans)
- und Einstufung als Vogelschutzgebiet, - 3 km Umkreis um eine Schwarzstorchbrutstätte

muss laut Landesamt für Umwelt- und Naturschutz frei gehalten werden - (Auskunft Planungsgemeinschaft).

Welche Relevanz die aufgeführten Punkte letztlich bei der Ablehnung von Windkraftanlagen auf der Gemarkung von Heimweiler besaßen, wurde von den Unterzeichnern nicht abschließend ermittelt.

Die Aspekte, welche **für** eine Zulassung von Anlagen sprechen, sind eindeutig gravierender.

1. Die Nichtberücksichtigung der vorhandenen Potentialflächen in Heimweiler ist aus entwicklungsperspektivischen und verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig (GG, Art. 28, Abs. 2).

Die finanzielle Situation aller Städte und Gemeinden in Deutschland wird fortwährend schlechter. Eine Unterbrechung dieses Trends oder gar eine Umkehrung ist nicht in Sicht. Lediglich solche Gemeinden bilden von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme, die besondere wirtschaftliche Strukturen nutzen können, wie beispielsweise Fremden- oder Kulturverkehr oder die Ansässigkeit eines Großbetriebs mit krisenunabhängiger Produktpalette.

Alle anderen deutschen Gemeinden ohne besondere Einnahmequelle müssen sich immer weiter verschulden und sind schon seit längerer Zeit auf Zuschüsse von höherer Ebene angewiesen. Diese höheren Ebenen aber, sei es der Kreis, das Land oder der Bund, sind in der gleichen Schuldenfalle wie die Gemeinden, und es ist nur eine Frage der Zeit, dass keinerlei Zuschüsse mehr gewährt werden können.

Die einzige Möglichkeit für Gemeinden, aus dieser Lage ohne langwierige und unsichere spezielle Infrastrukturgenerierung heraus zu kommen, bietet in der heutigen Zeit die Erzeugung von regenerativer Energie in entsprechenden Anlagen, sofern die klimatischen und räumlichen Verhältnisse vor Ort dafür geeignet sind.

Seien es nun nur Einnahmen aus Pachtverhältnissen mit Windkraftanlagenbetreiber, oder seien es gar Einnahmen aus selbst betriebenen Anlagen, für die sich eine Reihe von realistischen Finanzierungs- und Organisationsmöglichkeiten anbieten, - die dergestalt handelnde Gemeinde könnte sich auf etliche Jahre hinaus eine verlässliche Finanzquelle erarbeiten, könnte ihre Schulden abbauen und auch wieder eigenverantwortlich Investitionen im Ort tätigen.

Die Gemeinde Heimweiler ist verschuldet und hat keine nennenswerten Einnahmemöglichkeiten. Seit etlichen Jahren schon ist sie auf finanzielle Zuwendungen von Verbandsgemeinde, Kreis und Land angewiesen. Dazu kommen eine Reihe nicht abwendbarer Ausgaben in naher Zukunft, wie beispielsweise die eingegangenen Verpflichtungen für ein Neubaugebiet, die Notwendigkeit zur kompletten Erneuerung der Straßenbeleuchtung oder die großen Summen, die zur energetischen, brandschutz- und nutzungstechnischen Sanierung des baulich veralteten Gemeindehauses noch anstehen. Wenn Heimweiler auch nur eine Gemeinde von vielen in Deutschland ist, bei welchen die Zukunftsaussichten alles andere als rosig sind, so gäbe es für unseren Ort theoretisch durchaus die Möglichkeit, hier eine Wende für sich einzuleiten.

Wenn eine Kommune windgünstige Flächen besitzt, so muss dies als ein Standortvorteil gesehen werden, den sie auch nutzen können sollte, sofern sie dies wünscht. Liegt beispielsweise eine andere Kommune sehr verkehrsgünstig, und kann aus diesem Standortvorteil heraus zu ihrem bedeutenden finanziellen Vorteil Gewerbeflächen ausweisen, verkaufen und Steuern erheben, so würde ihr dies unter normalen Bedingungen kein Raumordnungsplan verbieten. Zudem bringt ein Gewerbegebiet meist noch viel

Gravierenderes für Landschaft und Ökologie mit sich, als nur Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds. Warum also wird bezüglich des hier gegenständlichen Standortvorteils etlichen Gemeinden die Nutzung desselben für sich verwehrt?

Wahrscheinlich wird hier auch der verfassungsrechtlich garantierte Grundsatz nach weitgehender kommunaler Selbstverwaltung berührt. Artikel 28, Absatz 2, Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Ausdrücklich werden hier auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung genannt. Windkraftanlagen, die auf Gemeindegrund stehen, um der Gemeinde eine finanzielle Hilfe zu sein, und die selbst als landschaftsbeeinträchtigender Faktor hauptsächlich nur von der Gemeinde aus wahrgenommen werden können, dürfen, so steht zu vermuten, bei richtiger Interpretation des Artikels 28, Abs. 2 von einer überregionalen Regionalvertretung gar nicht verboten werden.

Folgende Frage steht aktuell im Raum und verlangt nach ausführlicher Erörterung: Muss eine Gemeinde die zur entsprechenden Wende nötigen Schritte unterlassen und ihr Schicksal als Schuldengemeinde akzeptieren, weil subjektiv festgelegte Abstandsstrecken zwischen Vorranggebieten für Windkraftanlagen um 25 % unterschritten werden oder weil eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Schwarzstorchgruppe in ihrem Brutverhalten behindert wird?

2. Die Zielsetzungen des Regionalplans sind schon zur Zeit des Anhörungsverfahrens Anfang 2011 überholt. Seine Leitlinien blockieren den schnellstmöglichen Umstieg auf regenerative Energieerzeugung.

Für die konkreten Ablehnungsgründe in Heimweiler wäre zu bemerken:

-- Mindestabstände zwischen zwei Standorten sind nur dann objektiv sinnvoll, wenn ihre Unterschreitung zu Leistungsverlusten oder anderen technischen Problemen an den Anlagen führt. Anderenfalls, und wenn die hier lebenden Menschen die Anlagen wollen, ist das Mindestabstandsgebot ein äußerst undemokratisches Instrument und eine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Kommune.

-- Was eine mögliche Beeinträchtigung von Vogelbrutgebieten angeht, so ist dies kein statisches Gegenargument. Wenn Schwarzstorchpopulationen vor zwei Jahren etwa einmal beobachtet wurden, können sie im Jahr der Windkraftflächenplanung durchaus längst verschwunden sein. Wie aktuell sind hierzu die Grunddaten im Fachgutachten des LUWG über die Vorkommen sensibler Arten und die von ihnen genutzter Lebensräume? Wie langfristig wurden diese Daten erhoben?

Zudem: Bei Windkraftanlagen handelt es sich nicht um eine gewöhnliche Bebauung, bei welcher sich ständig Menschen aufhalten, regelmäßiger Fahrzeugverkehr herrscht, abrupte Lärmemissionen vorkommen oder Unruhe und Emissionen anderer Art zu erwarten wären. An Windkraftanlagen als Fremdkörper in der Natur können sich Wildtiere wohl eher und undramatischer gewöhnen, als etwa an Neubaugebiete, Industrieflächen, Straßen oder an die nachhaltigen und vielfältigen Schäden in Folge der modernen Landwirtschaft. Beachtet man dazu noch die übergeordnete reale Dimension des Aspekts, wie Energieerzeugungsanlagen wildlebenden Arten zu schaffen machen, verliert der vordergründige regionale Vogelschutzaspekt noch mehr an Berechtigung: Weltweit wird der Artenschwund infolge Lebensraumverlusts durch den Klimawandel, also durch die Schadstoffemissionen der Energieerzeugung aus fossilen Ressourcen, immer dramatischer. Mit anderen Worten lässt sich hier auch sagen:

Lebensraumverlust erfolgt hauptsächlich infolge des Mangels an Anlagen zur Erzeugung regenerativer, also CO₂-neutraler Energie. Global betrachtet kehrt sich damit das Naturschutzargument als ein Argument für die Errichtung von Windkraftanlagen um.

Die schlimmen Vorkommnisse in Atomkraftwerken in Japan infolge einer verheerenden Naturkatastrophe seit 11. März dieses Jahres, machen wieder einmal deutlich, dass unsere Industriegesellschaft in den letzten Jahrzehnten mit dem Aufbau einer weitgehend auf fossile und atomare Energieträger fußenden Wirtschaft einen fatalen Fehler begangen hat. Mittlerweile streitet kaum noch jemand die unbedingte Notwendigkeit zum Umbau unserer Energieerzeugung auf 100 % regenerative Quellen ab. Je schneller dies geschieht, desto geringer können die tagtäglich neu verursachten, folgenschweren Auswirkungen der alten Energieerzeugungsarten gehalten werden. Auch diese Feststellung kann niemand abstreiten. Da mit Energieeinsparungen die alten Arten der Energieerzeugung nicht überflüssig gemacht werden können, weil unsere Industriegesellschaft weiterhin am quantitativen Wachstumsgebot festhält, bleibt nur der Ersatz des Alten durch etwas Neues eins zu eins als Alternative übrig.

Momentan sind allerdings in Deutschland lediglich 30 % Anteil regenerativer Energie bis 2020 geplant, was angesichts der unleugbaren Notwendigkeiten eigentlich inakzeptabel ist. Wenn der Anteil regenerativer Energie über die 30 % gesteigert werden soll, dann müssen zwangsläufig auch Flächen wie die beiden Potentialflächen in Heimweiler genutzt werden. Daraus ergibt sich aber dann, dass die derzeitigen Gründe für die Nichtausweisung ebenso zwangsläufig relativiert werden müssen, also die Mindestabstandsweiten verkleinert und die Belange des Vogelschutzes auf die Vereinbarkeit mit geänderten Bedingungen überprüft werden müssen. Spätestens dann werden die momentan festgelegten Leitlinien und Zulassungskriterien der Regionalvertretung hinfällig.

Hier ist vor allem das Vorgehen bei den konkreteren Erörterungen in den drei Arbeitsschritten des Teilplans Windenergienutzung, die Kapitel 2.2.4 bis 2.2.7, als fragwürdig einzustufen. Nach Arbeitsschritt 3 sind nur noch 1,71 % der Gesamtfläche als Vorranggebiet ausgewiesen, obwohl mindestens 5 % bis 6 % bei Anwendung realistischer Leitlinien als Ergebnis möglich wären. Rein rechnerisch könnte man auf diese Weise schon von 30 % auf 100 % gelangen.

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ist als beauftragte Institution gefordert, die hier angesprochenen Fragen bezüglich der Relativierbarkeit formulierter Einschränkungsargumente aufzunehmen und sie mit den anderen Beteiligten und Behörden, etwa dem Landesumweltministerium zu erörtern. Sie ist aufgerufen, **den offensichtlichen, in ihrem Teilplan Windenergienutzung enthaltenen Widerspruch** aufzulösen, und eine schnellere Entwicklung hin zu einem überwiegendem Anteil erneuerbarer Energiequellen in Deutschland und in der Region zu ermöglichen.

Dieser Widerspruch kommt beispielsweise schon im Vorwort des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft Herrn Ernst-Walter Görisch zum Ausdruck.

Einerseits ist dort von dem 2008 gefassten Grundsatzbeschluss die Rede, *„den Anteil erneuerbarer Energien auf wenigstens 30 % bis 2020 zu erhöhen und damit einen beachtlichen Klimaschutzbeitrag zu leisten.“* Es werde an einem Energiekonzept gearbeitet, *„bei dem insbesondere bei den erneuerbaren Energien neue Wege zu beschreiten sind.“* Die Windenergie sei *„durch ihren geringen Flächenverbrauch und ihre hohe Effizienz die wichtigste und wirtschaftlichste erneuerbare Energiequelle“* und bilde *„die wichtigste tragende Säule bei der Umsetzung der Klimaschutzziele“*. Wegen *„stark steigender Energiepreise“* und der Importabhängigkeit, *„nimmt das Thema erneuerbare Energien einen immer breiteren Raum in der öffentlichen Diskussion ein“*.

Demgegenüber hat sich die Planungsgemeinschaft zum Ziel gesetzt, auf

Standortkonzentration zu setzen. Lediglich ein gutes Drittel der erklärten Potentialflächen im Land werden so berücksichtigt, und eine nicht bekannte Menge an weiteren Standorten gar nicht erst als Potentialfläche ausgewiesen.

Wenn der Regionalplan die Aufgabe hat, „*raumbedeutsame Vorhaben und Maßnahmen zu steuern und zu lenken*“, dann tut er dies nicht objektiv, sondern nach subjektiven Überlegungen der Verfasser, bzw. der Initiatoren, die weder der Notwendigkeit zu umweltschonender Technik, noch den Interessen einzelner Kommunen in optimaler Weise gerecht werden. Die Planungsgemeinschaft meint, den vermeintlichen Nachteil eines „*überfrachteten Landschaftsbilds*“ entgegenzutreten zu müssen. Diese Ansicht ist allerdings ebenfalls nur eine äußerst subjektive Sicht.

Als die Windkraft vor vielen Jahren ihren Anfang nahm, war der Vorwurf einer „*Verspargelung der Landschaft*“ weit verbreitet. Mittlerweile hat sich das Bewusstsein um die individuellen Nachteile einer jeden Art von Energieerzeugung grundlegend gewandelt. Nahezu jeder Stromkonsument weiß, dass bei fossilen Energieträgern allerlei emittierte Stoffe, vorrangig das CO₂, langfristig Schäden verursachen oder dass der Atomstrom mit radioaktiven Abfällen, mit vielen kleinen regionalen Belastungen und unfassbaren Gefahren im Ernstfall verbunden ist.

Bei den Anlagen für Windkraft dagegen weiß man: Was ich sehe, ist ALLES. Keine weiteren Folgen und langfristig wirkenden Schädigungen sind hier zu erwarten. Windenergieanlagen werden vielmehr allmählich zu einem Qualitätsmerkmal und zu einem Zeichen für Verantwortungsbewusstsein der Menschen in der Region.

Wem gegenüber, so möchte man fragen, will die Regionalvertretung und die Planungsgemeinschaft mit der Pflege eines vermeintlichen Landschaftsbildideals hier denn voreuseilenden Gehorsam leisten?

Die momentan vorliegende Planung als Ergebnis der Willensäußerung der Regionalvertretung wird zwar als eine Ordnung bezeichnet, kann jedoch aus der Sicht dringender Notwendigkeit zum möglichst baldigen Aufbau weitgehend regenerativer Energieversorgung in Deutschland ebenso gut auch als behindernde Bürokratisierung des Verfahrens, wie als Bevormundung der Kommunen angesehen werden.

Der genaue Grund dafür, wieso die Regionalvertretung ausschließlich auf gesteuerte Konzentration der Windkraftanlagen setzt und dezentrale Anlagen verhindert, wird im gesamten Teilplan Windenergienutzung nirgendwo nachvollziehbar ersichtlich. Wo dazu etwas gesagt wird, tun sich nur neue Fragen auf.

Die Regionalvertretung tritt als bestimmende Institution auf, die Entwicklungskriterien erlässt und regionalplanerische Leitlinien bestimmt, welche dann als Grundlage zur Festlegung der Vorranggebiete und Konzentrationszonen oder als Ausschlusswirkung außerhalb der künftigen Vorranggebiete zur Windenergienutzung in allen Teilen der Region einheitliche Anwendung finden müssen. Sie bestimmt ebenfalls, dass in den Vorranggebieten zur Windenergienutzung jede dem entgegenstehende Nutzung unzulässig ist.

Einerseits sind ihre Leitlinien und Kriterien angesichts der objektiven Notwendigkeiten zum Ausbau der regenerativen Energien subjektiv oder an veraltete Ziele angelehnt, andererseits ist ihre Art und Weise autoritär und undemokratisch den Betroffenen gegenüber.

Die Regionalvertretung und die Planungsgemeinschaft widersprechen mit ihren Regelungen im Regionalplan zudem auch schon früher aufgestellten, eigenen Prinzipien. Im Raumordnungsplan von 2004 steht bereits im Kapitel

4.2 *Energiegewinnung und -versorgung*:

-- Beispiel Punkt G1: „*Für Bevölkerung und Wirtschaft ist eine sichere, bedarfsgerechte,*

dauerhaft ausreichende und zugleich umweltschonende Energieversorgung sicherzustellen. Dabei ist eine weitestmögliche Diversifizierung der Energieträger sowie die verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener einschließlich regenerativer Energieangebote anzustreben.“ Sicher ist eine umweltschonende Energieversorgung, wenn sie möglichst nah im Verfügungsbereich der Bevölkerung liegt, also auf eigener Gemarkung. Bedarfsgerecht ist sie, wenn sie nicht 30 %, sondern 100 % Bedarf abdeckt. Dauerhaft ausreichend ist sie, wenn sie auf endliche, importierte und im Preis krisenabhängige, also auf fossile und atomare Energieträger verzichtet. Ein ortsgebundenes Energieangebot findet sich auf der Gemarkung des Ortes.

-- Beispiel Punkt G2: *„Eine Verringerung des Energieverbrauchs des Verkehrs, der Haushalte und der Wirtschaft durch Nutzung der gegebenen Einsparungsmöglichkeiten sowie eine effizientere Energieerzeugung bzw. -ausnutzung haben Vorrang vor Kapazitätserweiterungen. Erhebliche Energieeinsparpotentiale, die sich insbesondere im Altbaubestand, z.B. durch Wärmedämmmaßnahmen, ergeben, sind zu nutzen.“*

Gegebene Einsparungsmöglichkeiten kann eine Kommune nur nutzen, wenn sie zu Investitionen befähigt ist. Befähigt ist sie nur dann, wenn sie ihren Standortvorteil Windhöflichkeit finanziell nutzen kann. Dies gilt etwa auch für die Nutzung des Potentials Wärmedämmmaßnahmen an gemeindeeigenen Immobilien. Effiziente Energieerzeugung und -ausnutzung hat auch viel mit den Transportwegen zu tun: Wird der Wind dort umgewandelt, wo er weht, also in kleiner Zelle, ist dies effektiver, als würde er im Konzentrationsgebiet erzeugt und per Stromkabel zur Kommune im Ausschlussgebiet geleitet.

-- Beispiel Punkt G3 *„Die Gemeinden sollen Energiekonzepte als Leitlinien zur Energieeinsparung und zur Verminderung des Schadstoff- und speziell des CO₂-Ausstoßes aufstellen und umsetzen.“*

Die vorliegende Planung verhindert ein vernünftiges und schlüssiges Energiekonzept für die Gemeinde Heimweiler.

-- Beispiel Punkt G6: *„Ein höherer Anteil der Stromerzeugung soll ortsnah über erneuerbare Energien bzw. Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) sowie Abwärmenutzung erfolgen. In Verbindung mit Stromeinsparung soll damit auch die Notwendigkeit neuer Freileitungen herabgesetzt werden. Neue Trassen für Leitungen ab 110 kV sind nicht vorzusehen. Zur Vermeidung weiterer Zerschneidungen der Landschaft sind vorhandene Trassen zu nutzen.“*

Die ortsnahe Erzeugung wird Heimweiler verwehrt. Für KWK als neues Energiemodell für Gemeindehaus und Umgebungshaushalte fehlt der Investitionsspielraum. WKA könnten diesen der Gemeinde Heimweiler bereitstellen. Auf neue Freileitungen könnte hierbei völlig verzichtet werden.

-- Beispiel Punkt G9: *„Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Nutzung regenerativer Energiequellen verstärkt vorangetrieben wird.“*

Etwas „verstärkt voranzutreiben“ ist ein dynamischer Prozess mit dem Ziel 100 %, hier 100 % regenerative Energieträger. Der vorliegende Regionalplan wirkt darauf nicht hin.

Wir sehen hier auch einen noch nicht ausreichend reflektierten Konflikt innerhalb der Aufgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz. Wenn eine Vogelpopulation durch eine Bautätigkeit beeinträchtigt werden könnte, so muss zum Schutz der Tiere oft die Planung untersagt werden. Wenn die Bautätigkeit jedoch eindeutig und ausschließlich dem Umweltschutz dient, bzw. Umweltbelastungen deutlich zu mindern in der Lage ist, so ist zumindest eine genauere Abwägung beider Fakten angebracht.

Wenn die Maßnahmen zur Verminderung von Umweltbelastung nicht getroffen werden, hat dies ja immer auch negative Auswirkungen auf die Natur, auf die regionalen Teile der Biosphäre und die wild lebenden Tiere. Werden die Schwarzstörche und ihr Lebensraum letztendlich also eher von Emissionen aus der herkömmlichen Energieerzeugung beeinträchtigt oder von sich langsam drehenden Rotorblättern in Sichtweite ihres Nestes?

Lässt sich hier der Naturschutz und der Umweltschutz vereinbaren oder stehen beide unvereinbar gegenüber? Was entscheidet eine Behörde, die für beides zuständig ist? Ist Umweltschutz nicht oft erst die Voraussetzung für Naturschutz?

Wenn die Windenergieerzeugung in Deutschland also sowieso und möglichst bald noch stark ausgeweitet werden muss, - andere regenerative Energiequellen wie Photovoltaik, Biomassen- oder Wasserkraftnutzung sind weniger effektiv und mit mehr Nachteilen behaftet -, warum kann Heimweiler Windkraftanlagen nicht sofort bekommen? Warum sollte der Ort sich den nicht mehr zeitgemäßen Einschränkungen im jetzigen Regionalplan, bzw. in anderen hierfür zu beachtenden Regelungen wie etwa im Rundschreiben der Ministerien „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ von 2006 unterwerfen und etliche ungenutzte Jahre verstreichen lassen?

Für die Umwelt, wie für Kommunen, die bereit sind, ihren Beitrag zu leisten, wäre es besser, die einschränkenden regionalen Leitlinien würden jetzt, im Zuge des momentan vorliegenden Planes, an die Realität angepasst, als dass dies noch um einige Jahre verschoben wird.

3. Verantwortung zeigen heißt, entschlossen und objektiv handeln.

Die Unterzeichner bemühen sich durch entsprechendes Verhalten schon seit längerem darum, Umweltbelastungen, die von der persönlichen Lebensführung ausgehen könnten, so weit als möglich zu reduzieren.

Wer umweltbewusst lebt, das heißt, wer sein Handeln im Alltag auf möglichst geringe Belastungen für die natürlichen Lebensgrundlagen hin organisiert und gestaltet, der tut dies vor allem aus Verantwortung den nachfolgenden Generationen gegenüber. Aus dieser Verantwortung heraus betrachtet und mit dem Wissen um die Schäden an den natürlichen Lebensgrundlagen, welche etwa auch aus den herkömmlichen Arten der Stromerzeugung resultieren, relativieren sich die in früheren Jahren öfters geäußerten Argumente gegen Windkraft, wie etwa der Vorwurf einer Verschandelung der Landschaft. Wer heute Strom verbrauchen will und sich seinen Kindern und Kindeskindern gegenüber nicht verantwortungslos verhalten will, muss Windkraft auch in seiner Region zulassen.

Über den Regionalplan hinaus müssen etliche Aspekte unseres Daseins neu betrachtet werden. Die Sicht zum Schutzgut Landschaft beispielsweise, wie sie im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) und in der Landschaftsrahmenplanung zum Regionalplan vertreten wird, kann objektiv betrachtet so nicht verteidigt werden.

Unsere gegenwärtig handelnde Generation samt den Generationen innerhalb des geltenden wirtschaftlichen Systems davor, haben seit dem letzten Kriege aus Unkenntnis, Rücksichtslosigkeit, Fortschrittsverblendung und aus allerlei Sachzwängen die Landschaft in Deutschland so stark verändert und verarmt, wie niemals in der Geschichte zuvor.

Gleichzeitig haben sie eine Energieversorgung aufgebaut, die enorme Schäden und langwierige Folgeprobleme verursacht und diese Schäden auf die Allgemeinheit und in die Zukunft verschoben.

Jetzt, wo diese Schäden sich immer deutlicher manifestieren und die Abkehr von alten Arten der Energieerzeugung höchste Dringlichkeit erhält, will man den Schutz dessen, was wir an Naturlandschaft nach 65 Jahren noch übrig gelassen haben, über den Schutz der Lebensgrundlagen für die nachfolgenden Generationen stellen.

Das Recht, dieses zu beanspruchen, haben wir aber nicht!

Wir selbst sind schuld an diesem nun vor uns liegenden Sachzwang, dass eine zügige Entschärfung der fatalen Situation in entscheidender Weise über die optische Belastung der Landschaft mit Windkraftanlagen führt. Was nützen den nachfolgenden Generationen Landschaften ohne Windkraftanlagen? Können sie diese noch als Erholungs- und

Erlebnisräume empfinden, als welche sie das LEP IV erhalten haben will, wenn sie in ihrem Alltag gleichzeitig massiv von den Folgen unserer alten Art der Energieerzeugung beeinträchtigt werden? Niemand will die verbliebenen Naturlandschaften in Deutschland mutwillig beschädigen. Auch in Zukunft müssen sie den höchstmöglichen Schutz genießen. Will man jedoch den optischen Landschaftsschutz über den Schutz der Zukunft vor weiteren Schäden durch fossile und atomare Energieerzeugung stellen, wird die Sache ungläubhaft und scheinheilig.

Analog zu dem sich allmählich vollziehenden Sinneswandel auf der unteren Ebene, der Ebene der Menschen in den Kommunen, müssen die regelnden Behörden auf der mittleren und der Gesetzgeber auf der oberen Ebene diese Erkenntnisse ebenfalls annehmen. Sie müssen in realistischere Vorgaben münden, als sie derzeit noch im LEP IV und anderen Verordnungen formuliert sind. Windkraftanlagen in der Gemarkung dürfen nicht als eine Beeinträchtigung der Landschaft gesehen werden, sondern als Zeichen der richtigen Erkenntnis am effektivsten und wirksamsten Ort.

Der Bundesvorsitzende der SPD und frühere Bundesumweltminister Sigmar Gabriel zeigte am 18. März, dass er hier schon weiter denken will. Angesichts der schlimmen Vorfälle im Atomkraftwerk Fukushima und der damit abermals unbestreitbar gewordenen Notwendigkeit nach sehr viel höherem Anteil an regenerativer Energie sagte er, auch die Naturschützer müssten umdenken und dürften nicht mehr jedes Windrad torpedieren.

Verantwortliches Handeln in obigem Sinne darf, bezüglich der Frage ob Windkraftanlagen zulässig sind oder nicht, nur wirklich schwerwiegende Ablehnungsgründe zulassen. Ein solch schwerwiegender Grund bestünde auch dann, wenn ein Großteil der vor Ort lebenden Menschen solche Anlagen ablehnten. Die Unterzeichner sind sich dessen bewusst und haben im Ort schon begonnen, Diskussionen zu diesem Thema anzuregen. Sie wollen Informationsblätter drucken und an die Haushalte verteilen, eine Bürgerversammlung zum Thema organisieren und verschiedene Fachleute einladen. Sie rechnen mit einer sehr breiten Zustimmung in der Bevölkerung.

Mit diesem Schreiben fordern sie die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe auf, über die notwendigen Änderungen regionaler Leitlinien mit den entsprechenden Behörden und höheren Institutionen zu verhandeln und die unseren Ort betreffenden Flächen, wie sie oben beschrieben wurden, zu überarbeiten, um Windkraftanlagen dort zuzulassen.

Andreas Setz,

Horst Schäfer

René Roesler,

Carl Christian Rheinländer,

Klaus Günter,

Anlage 1: Lage der beiden Potentialflächen, Bauwald und Sonnseite (Vogelskopf)

